



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2023/0965

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 25.04.2023

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Wahl der Vertrauenspersonen für die bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse für die Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	15.05.2023		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Zu Vertrauenspersonen für die bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse für die Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen werden gewählt:

Cono Morena, Kaufungen
Karin Kuhn, Lohfelden
Goetz Heinrich Henkel, Hofgeismar
Juliane Kothe, Baunatal

Begründung:

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen sowie nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen zu erstellen. Die Amtszeit der z. Z. amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023.

Die Vorschlagslisten für die Schöffen werden von den Städten und Gemeinden des Kreises, die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt.

Die bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse, denen die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen obliegt, bestehen aus dem/der Amtsrichter/in bzw. Jugendrichter/in als Vorsitzenden/Vorsitzende, einem/einer von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten/Verwaltungsbeamtin sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen.

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk sich auf das Gebiet mehrerer Land- bzw. Stadtkreise

erstreckt, wird die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den einzelnen Vertretungskörperschaften zu wählen sind, von der „zuständigen obersten Landesbehörde“ bestimmt (§ 40 Abs. 3 S. 3 GVG). Die Aufschlüsselung ist vorzunehmen bei den Amtsgerichten Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Königstein im Taunus, Büdingen, Fritzlar und Kassel. Grundlage für die Berechnung, welche Vertretungskörperschaft wie viele Vertrauenspersonen zu wählen hat, ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Verwaltungsbezirke im Amtsgerichtsbezirk. Nach § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni 2022 festgestellte Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden und Kreise zu Grunde zu legen.

Die Zahl der durch den Kreistag des Landkreises Kassel zu wählenden Vertrauenspersonen wurde durch Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf vier festgelegt (drei weitere Vertrauenspersonen sind von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel zu wählen).

Für die Wahl der Vertrauenspersonen ist in der Vertretungskörperschaft ein Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ erforderlich (vgl. § 40 Abs. 3 S. 1 GVG).

Die Fraktionen wurden im Vorfeld hierüber informiert und die o. g. Personen von allen Fraktionen gemeinsam vorgeschlagen.

Güttler
Kreistagsvorsitzender

Anlage/n:

./.